

Stellplatzsatzung

der Stadt Fulda

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)¹ sowie der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO)² hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda ihrer Sitzung am 25.04.2005 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda hat in ihrer Sitzung vom 20.09.2004 dem Verkehrsentwicklungsplan, der in den Jahren 2002 – 2004 erarbeitet wurde, zugestimmt. Insbesondere die Erkenntnisse aus dem Verkehrsentwicklungsplan dienen dazu, die Situation von Stellplätzen und ruhendem Verkehr in der Kernstadt und der erweiterten Kernstadt zu beleuchten. Aufgrund der ausreichenden vorhandenen Kapazitäten kann nunmehr auf die Herstellung von Stellplätzen im innersten Kernstadtbereich verzichtet werden. Außerdem sind hier die Möglichkeiten für den Bau von Stellplätzen weitestgehend erschöpft, ein zusätzliches Verkehrsaufkommen zum Erreichen von Stellplätzen ist unverträglich. In dieser engen Kernstadtzone soll künftig abgelöst werden. In der erweiterten Kernstadtzone sollen Stellplätze vorrangig gebaut werden, die Ablöse ist im Einzelfall möglich. Beide Zonen wurden im Hinblick auf die Bodenpreisfindung vereinheitlicht, sodass für den gesamten Kernstadtbereich ein einheitlicher Bodenpreis zugrunde gelegt wird. Die Erhebung der Ablöse soll zur Neuschaffung, aber vor allem zur Unterhaltung des öffentlichen Parkplatzsystems dienen. Die Bereiche außerhalb der Kernstadt mit den Stadtteilen und ihren Stadterweiterungsgebieten wurden zusammengefasst zu einer Zone, in der Stellplätze vorrangig gebaut, im Einzelfall auch abgelöst werden können. Hier wird ein niedrigerer Betrag erhoben.

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Fulda.

§ 2

Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen, sofern die Satzung keine anderen Regelungen trifft, nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt bzw. finanziell abgelöst werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und

¹ HGO in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I Seite 2)

² HBO in der Fassung vom 18.6.2002 (GVBl. I Seite 274)

Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt bzw. finanziell abgelöst wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).

- (3) Hinsichtlich der Herstellungspflicht der notwendigen Pkw- Stellplätze wurde das Stadtgebiet unter Zugrundelegung des Verkehrsentwicklungsplanes in drei Verkehrszonen unterteilt (vgl. zeichnerische Darstellung in der Anlage zu dieser Satzung).

Verkehrszone I

Die Verkehrszone I wird begrenzt durch die Straßenzüge Rabanusstraße/ Dalbergstraße/ Brauhausstraße/ Kohleßtor/ Karlstraße/ Kanalstraße/ Johannes-Dyba-Allee/ Pauluspromenade/ Schloßstraße.

Verkehrszone II

Die Verkehrszone II wird begrenzt durch die Straßenzüge Künzeller Straße/ von-Schildeck-Straße/ Bardostaße/ den Verlauf der Fulda zwischen Bardobrücke und Langebrücke/ die Straßenzüge Langebrückenstraße/ Weimarer Straße/ Lichtweg/ Elisabethenstraße/ Marienstraße/ den Verlauf der Eisenbahnlinie Gießen-Fulda/ den Verlauf der Eisenbahnlinie Fulda- Frankfurt.

Die Verkehrszone III

Das Stadtgebiet außerhalb der Verkehrszonen I und II.

- (4) Verkehrszone I

Aus verkehrs- und städtebaulichen Gründen wird die Herstellung von Garagen oder Stellplätzen in der Verkehrszone I (Kernstadt) untersagt. Die notwendigen Stellplätze müssen abgelöst werden. Ausgenommen hiervon sind die notwendigen Pkw-Stellplätze die durch eine Wohnnutzung ausgelöst werden. Darüber hinaus kann in unzumutbaren Härtefällen und in mit der Stadt abgestimmten Konzepten für den ruhenden Verkehr von dieser Regelung abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat.

Für die Pkw Stellplätze gilt, dass der sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergebende rechnerische Stellplatzbedarf grundsätzlich in Höhe von 4.000,- EURO je nachzuweisenden Stellplatz finanziell abzulösen ist.

- (5) Verkehrszone II und III

Die reale Herstellungspflicht der Pkw Stellplätze beschränkt sich, bis auf die in der Verkehrszone I genannten Einzelfälle, auf die Zonen II und III. Sofern die Pkw-Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden können, besteht die Möglichkeit eines Nachweises auf einem in der Nähe befindlichen Grundstück in einer Entfernung von bis zu 300 m Luftlinie, sofern die erforderlichen Stellplätze für diesen Zweck öffentlich-rechtlich durch eine Baulast oder die Festsetzung eines Bebauungsplanes gesichert sind. Ein kompensatorischer Nachweis in der Verkehrszone I ist nicht zulässig. Nur wenn ein Nachweis der Stellplätze nicht möglich ist, können die erforderlichen Pkw- Stellplätze finanziell abgelöst werden. Die Ablösesumme beträgt in der Zone II 4.000,- EURO und in der Zone III 2.000 EURO pro Stellplatz.

- (6) Sofern Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern, kann bei bestehenden Anlagen in den Zonen II und III nachträglich die Herstellung notwendiger

Garagen, Stellplätze und Abstellplätze verlangt werden (vgl. § 44 Abs.1 Ziffer 3 HBO), wenn Gründe des Verkehrs und / oder städtebauliche Gründe dies erfordern.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Auf die Herstellung von notwendigen Garagen oder Stellplätzen sowie eine finanzielle Ablösung der notwendigen Stellplätze kann in Einzelfällen in den Verkehrszonen II und III nur dann verzichtet werden, wenn der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen (z.B. Schaffung öffentlicher Parkflächen, städtebaulicher Vertrag etc.) verringert wird.
- (2) Für den nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen für Gebäude, die erst vor Inkrafttreten dieser Satzung errichtet wurden, wird kein Stellplatznachweis oder eine finanzielle Ablösung der notwendigen Stellplätze verlangt.

§ 4

Größe

- (1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Die Vorschriften in Bebauungsplänen und der Garagenverordnung bleiben hiervon unberührt und genießen Vorrang.

§ 5

Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach den Stellplatzrichtwerten der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 6

Beschaffenheit

- (1) Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Einfamilienhäusern werden auch hintereinander liegende PKW-Stellplätze anerkannt.
- (2) Stellplätze sind entsprechend ihrer Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Um eine Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken, sind versickerungsfähige Befestigungen zu verwenden (z. B. Kiesbelag, Fugenpflaster für Raseneinsaat und Splittfüllung).
- (3) Wenn dies die örtlichen Verhältnisse zulassen
 - sind Garagen und Stellplätze mit Bäumen und Sträuchern einzugrünen. Entlang der öffentlichen Verkehrsfläche ist zu den Stellplätzen ein mindestens 0,80 m breiter Grünstreifen zu schaffen und mit Hecken oder Rankpflanzen zum Straßenraum hin einzugrünen.
 - sind zusätzlich mehr als fünf zu einer Anlage zusammengefasste Garagen und/oder Stellplätze mit Bäumen, frei wachsenden Sträuchern/Bodendeckern oder geschnittenen Hecken zu durchgrünen und zu gliedern.
 - ist grundsätzlich ab und für je sechs Einheiten einer Stellplatz- oder Garagenanlage mindestens ein einheimischer und standortgerechter Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 14 bis 16 cm in einem angemessenem Standraum mit 10 qm bei einer Mindestbeetbreite von 2,00 zu pflanzen, langfristig zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Eine Baumscheibe ist zum Schutz vor Beschädigungen durch Fahrzeuge zu sichern.
- (4) Die Fassaden von Garagen, insbesondere von mehrgeschossigen Anlagen sollen mit geeigneten Rankgehölzen begrünt werden, wenn nicht im Einzelfall durch eine ansprechende Fassadengestaltung zu den Belangen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes Rechnung getragen wird.
- (5) Stellplätze einschließlich deren Beschaffenheit und Gesamteingrünung sind dauerhaft zu unterhalten und langfristig zu sichern.
- (6) Die Oberfläche von Tiefgaragen ist, soweit sie nicht selbst als Einstellfläche genehmigt ist, als Dachbegrünung zu gestalten, gärtnerisch fachgerecht anzulegen, dauerhaft zu unterhalten und langfristig zu sichern.
- (7) Flachdächer ebenerdiger Garagenanlagen über 50 qm sind konstruktionsgerecht mit einer fachgerechten Dachbegrünung auszuführen, die dauerhaft zu erhalten und langfristig zu sichern ist.
- (8) Freistehende Einzel- sowie in Gruppen angeordnete Garagen und Carports sind an mindestens zwei Stellen mit geeigneten Rankgehölzen zu begrünen.
- (9) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen dürfen nicht breiter als 6 m sein.
- (10) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.
- (11) Die Vorschriften der Garagenverordnung des Hess. Nachbarrechtsgesetzes sowie der betroffenen Bebauungspläne und des Bauvorlagenerlasses genießen Vorrang und sind zu beachten.

§ 7

Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht der Stellplätze für PKW kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.ⁱ
- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Fulda.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt in:

Verkehrszone I 4000,- EURO je Stellplatz

Verkehrszone II 4000,- EURO je Stellplatz

Verkehrszone III 2000,- EURO je Stellplatz

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen
 - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt bzw. finanziell abgelöst zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt bzw. finanziell abgelöst zu haben.
 - § 6 Abs. 5 Stellplätze nicht unterhält und sichert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)³ findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Fulda.

§ 9

³ OWiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574).....

Aufhebung

Die Stellplatzsatzung der Stadt Fulda vom 29.07.1997 wird aufgehoben.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt und genießen Vorrang.

Fulda, 02. Mai 2005

Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Gerhard Möller
Oberbürgermeister

Veröffentlicht und bekannt gemacht in der Fuldaer Zeitung am 10. Mai 2005

Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1)

Stellplatzbedarf und Bedarf an Pkw- Stellplätzen					
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen (in %)	Richtwerte nach der Stellplatzsatzung von 1997	hiervon für Besucher/-innen (in %)
1 Wohngebäude					
1.1	Einfamilienwohnhäuser	2 Stellplätze	—	2 Stellplätze	
1.2	Zweifamilienwohnhäuser	3 Stellplätze			
1.3	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten	1,5 Stellplätze je Wohnung	10	1,4 bis 1,5 Stellplätze je Wohnung	
1.4	1 Zimmerwohnungen	1 Stellplatz je Wohnung			
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	—	1 Stellplatz je Wohnung	10%
1.6	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und -freizeitheime und Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten, jedoch mindestens 2 Stellplätze	50	1 Stellplatz je 10 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze	75%
1.7	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten	10	1 Stellplatz je 2 Betten jedoch mind. 3 Stellplätze	10%
1.8	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stellplatz je 8 Betten jedoch mind. 3 Stellplätze	10	1 Stellplatz je 8 Betten jedoch mind. 3 Stellplätze	75%
1.9	Altenwohnungen	0,5 Stellplätze je Wohnung			
2.0	Asylbewerberwohnheime und - Unterkünfte	1 Stellplatz je 6 Betten, jedoch mindestens 3	-		
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen					
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche	20		
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/ innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stellplatz je 25 qm , jedoch mindestens 3 Stellplätze	75		
3 Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziffer 11.2)					
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stellplätze je 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden		1 Stellplatz je 35 qm Verkaufsfläche jedoch mind. 2 Stellplätze	75%
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 900 qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stellplatz je 15 qm Verkaufsnutzfläche		1 Stellplatz je 15qm Verkaufsfläche	90%

3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 900 qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stellplätze je 35 qm Verkaufsnutzfläche		Auf die unter der Ziffer 3.2 errechneten Stellplätze wird ein Zuschlag von 20 % erhoben	
3.4	Kioske und Imbissstände	2 Stellplätze			
4	Versammlungsstätten (ausser Sportstätten), Kirchen				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplätze je 5 Sitzplätze sowie 1 Stellplatz je 5 Stehplätze		1 Stellplätze je 5 Sitzplätze	90%
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze		1 Stellplatz Je 10 Sitzplätze	90%
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze		1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90%
5	Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplätze je 250 qm Sportfläche		1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche	
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/ innenplätzen	1 Stellplätze je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/innenplätze		1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/-innenplätze	
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl je 50 qm Hallenfläche		1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche	
5.4	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	Stellplatz je 25 qm Sportfläche			
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 qm Grundstücksfläche		1 Stellplatz je 300 qm Grundstücksfläche	
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen		1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	
5.7	Tennisplätze	4 Stellplätze je Spielfeld	—	4 Stellplätze je Spielfeld	
5.8	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage		6 Stellplätze je Minigolfanlage	
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	—	4 Stellplätze je Bahn	
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplätze je 5 Boote		1 Stellplätze je 5 Boote	
5.11	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.10 aufgeführt	1 Stellplatz je 200 qm			
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.a.	1 Stellplatz je 12 qm Bewirtungsfläche		1 Stellplatz je 12 qm Nutzfläche	75%

6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen	1 Stellplatz je 8 qm Nutzfläche (siehe Ziffer 11.1)		1 Stellplatz je 8 qm Bewirtungsfläche	75-90 %
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 3 Gästezimmer für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Ziffer 6.1		1 Stellplatz je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Ziffer 6.1	75%
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten			
7	Krankenhäuser				
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten für die zugehörigen Büros ein bedarfsorientierter Zuschlag	1 Stellplatz je 4 Betten	60	1 Stellplatz je 3 Betten	50%
7.2	Pflegeheime für die zugehörigen Büros ein bedarfsorientierter Zuschlag	1 Stellplatz je 8 Betten	75	1 Stellplatz je 6 Betten	75%
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Grundschulen	1 Stellplatz je Klassenraum	—	1 Stellplatz je 30 Schüler/-innen	
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 29 Schüler/-innen, zusätzlich 1 Stellplatz je 5 Schüler/-innen über 18 Jahre		1 Stellplatz je 25 Schüler/-innen, zusätzl. 1 Stellplatz je 5 Schüler/-innen über 18 Jahre	
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler/-innen	—	1 Stellplatz je 15 Schüler/-innen	
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stellplatz je 4 Studierende	--	1 Stellplatz je 2 Studierende	
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stellplatz je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stellplätze		1 Stellplatz je 20 Kinder, jedoch mindestens 2 Stellplätze	
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.			
9	Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	10-30	1 Stellplatz je 70 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	10-30%
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 qm Nutzfläche		1 Stellplatz je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand		6 Stellplätze je 10qm Nutzfläche oder Je 3 Beschäftigte	
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stellplätze je Pflegeplatz		1 Stellplatz je 500 qm Grundstücksfläche jedoch mindestens 2 Stellplätze	
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße und Stauraum für Wartende	5 Stellplatz je Waschanlage		5 Stellplätze je Waschanlage	

9,6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stellplätze je Waschplatz	--	3 Stellplätze je Waschplatz	
10	Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stellplatz je 3 Nutzungseinheiten	--	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 Stellplätze je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stellplätze		1 Stellplatz je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mindestens 10 Stellplätze	
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stellplatz je 250 qm Nutzfläche	--		
11	Anwendungsbestimmungen				
11.1	Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277).				
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277).				